

27

SGB II 7 Abs.
5

Neue Regelung für Auszubildende durch eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem: 1) SGB II unter Anrechnung der Ausbildungsförderung; 2) Einführung einer herabgedenkten Ausbildungsförderung und Streichung des § 27 SGB II.

Deutscher
Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(20) / Saarland /
Sachsen-Anhalt (3x)
/ Thüringen

20. Die Ausbildungsförderung der Berufsausbildungsbeihilfe, bzw. der BAföG-Förderung ist in einigen Fällen nicht ausreichend, so dass eine ergänzende Hilfe gem. § 27 Abs. 5 SGB II gewährt werden muss. Wir fordern eine auskömmliche Ausgestaltung der vorrangigen Leistungssysteme und eine Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II. Auch der Übergang in eine Ausbildung sollte durch entsprechende Leistungen in den vorrangigen Systemen abgedeckt sein.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Zustimmung hier hängt von der Ausgestaltung eines völlig anderen Systems mit entsprechenden Mitteln ab, weswegen vor entsprechender Ausstattung dieses anderen Systems (hier im Fall: Ausbildungsförderung) nicht einfach zugestimmt werden kann, also Vorsicht bei den Verhandlungen.

28

SGB II 7 Abs.
5, 27 Abs. 3

Klarstellung, welche konkreten Ausbildungen vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst sind, sowie Harmonisierung von § 7 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III).

Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Es kann kein Regelungsbedarf erkannt werden, da § 7 Abs. 5 SGB II bereits dazu klare Aufzählung beinhaltet. Das Ganze ist ein Problem der unzureichenden Bafög – Förderung und der Lehrvergütungssätze und nicht des SGB II in Bezug auf Ausbildungsaufzählungen. Vorsicht vor dem, was da im Zuge von sog. Harmonisierungen geregelt werden soll. Die Beschränkungen und Ausgrenzungen nach § 27 SGB II sind anzugehen und nicht Ausbildungsaufzählungen zu fordern. Eine Aufstockungsnotwendigkeit für Ausbildungsvergütungen fällt hoffentlich im Zuge der Mindestlohngesetze künftig generell weg.

33	SGB II 21 Abs. 6	1) Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) (DV / NI); 2) Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalisieren (RP).	Deutscher Verein / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
----	---------------------	--	--

Kommentierung:

Öffnungsklausel SGB II für Härtefälle ist o.k, die damit in einem Zug genannte Pauschalierung der Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes hingegen nicht, da Pauschalierungen in so komplexen Bereichen und unter so individuellen Bedingungen stets zu Ungerechtigkeiten und hier zur Schädigung der Eltern-Kind-Beziehung führen.

Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die
Unterkunft: 1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II; 2.
Rückzahlung von Guthaben nach § 22 Abs. 3 SGB II flexibilisieren; 3.
Zuständigkeit für Zusicherung nach § 22 Abs. 4 (bei Umzug).

Kommentierung:

Unklar, da nur Schlagworte ohne Inhalt, folglich Vorsicht, was da raus kommt.

45-

SGB II 22c
Abs. 1 Satz 1
Nr. 2

Klare Vorgaben für die Entwicklung eines "schlüssigen Konzeptes" (DSt
DStGB): Konkretisierung der "Geeignetheit" der Datenerhebungen und
auswertungen im § 22c Abs. 1 SGB II durch Aufnahme eines kurzen
Prüfschemas im Gesetz (RP).

Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(16) Rheinland-
Platz

Kommentierung:

Verwaltungsinterne Anforderung an das Gesetz bezügl. Prüfschema bedarf keiner Stellungnahme der Erwerbslosen, das soll die Verwaltung machen, wie sie will. Auch kann man dazu erst was sagen, wenn das geforderte Schema bekannt ist.

48	SGB II 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, etc. soll dem SGB V zugeordnet werden.	Deutscher Landkreistag
----	-------------------------------------	--	---------------------------

Kommentierung:

Wie bei der Bafög-Problematik ist dies wiederum abhängig von der Ausstattung eines anderen Systems, hier der Krankenkasse. Solange von dort keine volle Kostenübernahme erfolgt, muss es bei der Kostenübernahme durch die Sozialverwaltung bleiben.

49	SGB II 28 Abs. 2, Alg II- V 5a Nr. 2	Streichung von § 5a Nr. 2 Alg II-V: Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bei Klassenfahrten unter Berücksichtigung eines Zeitraums von sechs Monaten ist verwaltungsaufwändig.	Thüringen
----	--	---	-----------

Kommentierung:

Solange unklar ist, wie die Ermittlung stattdessen erfolgen soll, ist Skepsis angesagt.

54	SGB II 28 Abs. 7, 29, 37	Erbringung der Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 7 SGB II in Form einer (zweckgebundenen) Geldleistung (Pauschale) an leistungsberechtigte Familien; zugleich Öffnung des Verwendungszwecks (z.B. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den gesetzlich enumerativen Tätigkeiten entstehen – ohne weiteres begrenzendes Merkmal der „Zumutbarkeit“) und Streichung des gesonderten Antragsanfordernisses.	Bayern
----	-----------------------------	---	--------

Kommentierung:

Weitgehend Zustimmung, aber keine Pauschalierungen, da das keine individuelle und örtlich übliche Teilnahme ermöglicht.

56	SGB II 28, 37 Abs. 1 Satz 2	Einführung des Globalantrags für Bildungs- und Teilhabeleistungen.	Schleswig-Holstein
----	--------------------------------	--	--------------------

Kommentierung:

Verwaltungsinterne Gestaltung/-Zusammenfassung von Antragsformularen, mehr verbirgt sich offenkundig dahinter nicht, deswegen kein Kommentar und Skepsis, was dabei raus kommt.

57	SGB II 28, BKGG 6b	Antragsfordermis bei Leistungen für Schulbedarf im BKGG aufheben.	Sachsen-Anhalt
----	-----------------------	---	----------------

Kommentierung:

Regelungsbedarf kann aus den Stichworten nicht erkannt werden. § 6b BKGG beinhaltet keine Regelungen, die mit dem SGB kollidieren und harmonisiert werden müssten, deswegen Skepsis.